

1. Geltungsbereich

Allen Vertragsabschlüssen mit alpha-bit liegen, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindungen. Bei Folgeaufträgen behalten sie ohne erneute Übergabe ihre Gültigkeit.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.

Für Kaufverträge, die Software einschließen, für Miet-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturaufträge gelten grundsätzlich zusätzliche Sonderbedingungen. Die Lieferung erfolgt ausschließlich gemäß diesen gesondert abzuschließenden Vereinbarungen und den dort genannten Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

Angebote der alpha-bit sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch alpha-bit und entsprechend ihrem Inhalt oder mit Beginn der Ausführung des Auftrags durch alpha-bit zustande.

3. Geschäftsgeheimnis

alpha-bit behält sich, alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die anlässlich der Durchführung der Arbeiten bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen und gilt auch umgekehrt für den Auftraggeber.

4. Lieferung und Abnahme

Sofern nicht ausdrücklich Festtermine vereinbart wurden, sind Lieferterminangaben unverbindlich.

Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Arbeitsmittel, -unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch alpha-bit setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferfrist angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens liegen (höhere Gewalt, etc.).

Sofern alpha-bit die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine allein zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von mindestens drei Wochen geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß sein Interesse wegen Fristüberschreitung vollständig weggefallen ist.

Der Auftraggeber hat nach Ablauf dieser Frist Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von alpha-bit.

Kommt alpha-bit mit der Lieferung in Verzug oder wird die Lieferung für alpha-bit unmöglich, so ist der Ersatz eines mittelbaren Schadens für alpha-bit ausgeschlossen, soweit Verzug oder Unmöglichkeit nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von alpha-bit beruhen. Bei Lieferstörungen, die nicht im Einwirkungsbereich von alpha-bit liegen, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderung- oder Betriebssperre, ist alpha-bit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß eine Schadensersatzpflicht eintritt.

Abweichungen der gelieferten Produkte und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Funktionen bzw. Leistungen des bestellten Produkts bzw. der bestellten Dienstleistung erfüllen oder beinhalten.

Versand und Zustellung erfolgen auf Rechnung des Bestellers.

Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

Für die in Software-Produkten enthaltenen Bibliotheksdateien oder die darin enthaltenen Programme von dritter Seite besteht keine Lieferverpflichtung für Source-Code oder sonstige Dokumentation.

Bei der Inbetriebnahme der gelieferten und abgenommenen Produkte bei Dritten ist alpha-bit gegen zusätzliches Entgelt und Spesenersatz zur Einweisung und Unterstützung des Inbetriebnahme-Personals behilflich. Der Auftraggeber nimmt die gelieferten Produkte (Soft- und Hardware) unverzüglich ab.

Der Auftragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn:

- Der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterzeichnet bzw. die Abnahme auf andere Art und Weise bestätigt hat oder
- der Auftraggeber ihn aus Gründen, die nicht von alpha-bit zu vertreten sind, bis spätestens 2 Wochen nach Bereitstellung nicht abgenommen hat oder
- der Auftraggeber oder Dritte ihn nutzen oder
- der Auftraggeber oder Dritte Änderungen an ihm vornehmen.

Alle Beanstandungen und Funktionsfehler sind vom Auftraggeber im Abnahmeprotokoll schriftlich festzustellen.

5. Nutzungsrechte und Urheberrecht

Der Besteller erhält nach vollständiger Bezahlung der von alpha-bit gestellten Rechnungen das Recht, die gelieferten Produkte der alpha-bit für seine Zwecke zu nutzen. alpha-bit behält sich jedoch das Urheberrecht für diese Produkte vor.

Mit der Lieferung und Bezahlung der Softwareprodukte wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers.

Sofern lizenzpflichtige Produkte oder Teile davon geliefert werden, hat der Auftragnehmer vor Übergabe mit alpha-bit bzw. dem Lizenzgeber entsprechende Nutzungsverträge zu schließen. Dieses gilt auch für alle OEM-Produkte.

6. Zahlung

Die Preise der alpha-bit gelten mangels abweichender Vereinbarung ab alpha-bit-Firmenstandort. Zahlungen sind auch bei Teillieferungen, soweit nicht anders vereinbart, als Vorkasse zu leisten. Der Abzug von Skonto ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste.

Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist alpha-bit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% monatlich zu verlangen. Diese Verzugszinsen werden für jeden angefallenen Monat berechnet, in dem der Vertrag durch Versendung, Bereitstellung

oder Auslieferung der bestellten Produkte oder Ausführung der entsprechenden Dienstleistungen seitens der alpha-bit erfüllt ist.

Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs kann der Besteller nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch der alpha-bit und der Gegenanspruch des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Kaufleuten Anwendung finden.

Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, kann alpha-bit 15% des Auftragswertes berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

alpha-bit behält sich an allen von alpha-bit gelieferten Waren das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher alpha-bit gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüchen vor. Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Überlassung der Ware im Tauschweg sind dem Auftraggeber solange nicht gestattet. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte muß er alpha-bit unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug und nach erfolgter Fristsetzung ist alpha-bit zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

alpha-bit und der Besteller sind sich einig, daß das Verarbeitereigentum, das nach §950 BGB an den neuen Gegenständen für den Besteller entsteht, mit seiner Entstehung auf alpha-bit übergeht. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß der Besteller die neuen Gegenstände für alpha-bit unentgeltlich aufbewahrt.

Auf Verlangen der alpha-bit ist der Besteller verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu versichern.

Veräußert der Besteller die im Eigentum der alpha-bit stehende Ware, so sind er und alpha-bit darüber einig, daß die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mit ihrem Entstehen auf alpha-bit übergegangen sind. Wird die Ware zusammen mit anderen Gegenständen verkauft, so beschränkt sich die Abtretung der Kaufpreisforderung auf die Höhe des Wertes der aus dem Eigentum der alpha-bit stammenden Ware. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an alpha-bit abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. alpha-bit ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen oder vom Besteller die Anzeige der Abtretung an den Schuldner zu verlangen.

8. Haftung und Gewährleistung

alpha-bit übernimmt, soweit nachfolgend keine Abweichungen bestehen, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche für die erstellten Produkte.

Die Gewährleistung umfaßt die Funktions- und Ablauffähigkeit der erstellten Produkte im Rahmen des Pflichtenhefts bzw. des Angebots.

Die Gewährleistung beträgt 6 Monate vom Tage der Übergabe des Produktes an gerechnet.

Eine Gewährleistungspflicht der alpha-bit beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Kaufleuten ist alpha-bit außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich der alpha-bit.

Der Auftraggeber hat zunächst bei Mängeln nur einen Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch alpha-bit oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein weitergehender Anspruch auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung durch alpha-bit zurückzuführen.

alpha-bit behebt unter den vorgenannten Bedingungen Fehler in der gelieferten Software umgehend und ohne Berechnung, solange dies im Umkreis von 50 km um den eigenen Firmenstandort möglich ist. In allen anderen Fällen werden die darüber hinausgehend erforderlichen Spesen in Anrechnung gebracht.

Werden im Rahmen des Projektes Hardwarebestandteile (OEM-Produkte) von alpha-bit geliefert, so unterstützt alpha-bit den Abnehmer bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Hersteller aus dessen Herstellergarantie.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von alpha-bit gelieferten Produkte unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen gegenüber alpha-bit schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar. Die Haftung der alpha-bit für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung eines Programms entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung der alpha-bit zurückzuführen. Der Empfänger ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung.

alpha-bit ist nach der Abnahme grundsätzlich nicht zur Archivierung fertiger Programme oder Programmdokumentation und auch nicht zur Aufbewahrung sonstiger Auftrags-, Arbeits- oder Produktunterlagen verpflichtet.

Im übrigen wird die Haftung der alpha-bit auf 20% des jeweiligen Auftragswertes begrenzt. Eine weitergehende Haftung für jegliche Art von Schadensfällen scheidet aus.

Für Schäden, die an Geräten entstehen, welche vom Auftraggeber an alpha-bit zur vorübergehenden Nutzung übergeben wurden, haftet alpha-bit nach Maßgabe der vorgenannten Haftungsgrundsätze in jedem Fall nur in Höhe des Materialwertes zur Zeit der Übergabe.

9. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen und Gerichtsstand ist Erlangen. Verlegt der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Betriebsitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder wird sein Aufenthalt unbekannt, so wird Erlangen, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand vereinbart.

Die Rechtsbeziehungen zwischen alpha-bit und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.